

Entscheidungsbesprechung

Rechtfertigung aus Klimaschutzgründen

1. Es ist zweifelhaft, ob aus den Grundrechten des Täters unmittelbar eine Rechtfertigung oder ein Entschuldigungsgrund hergeleitet werden kann.
2. Ein effektiver Protest gegen die Enteignungen im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Tagebaugebiets Garzweiler wäre auch ohne Betreten des Tagebaugeländes, also bei rechtmäßigem Handeln, möglich gewesen.
3. Es besteht kein Anspruch auf die selbstdefinierte effektivste Grundrechtsausübung.
(Leitsätze der Verf.)

StGB §§ 34, 123
GG Art. 4, 5 Abs. 1, 8

OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.9.2022 – 4 RVs 48/22 (AG Mönchengladbach-Rheydt)¹

I. Einführung

Klima-Proteste haben in den letzten Jahren zugenommen und sind auch stärker in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Zu nennen sind etwa die Besetzung des Dorfes Lützerath, das wegen Braunkohletagebaus umgesiedelt werden soll,² das Werfen von Kunstwerken mit Kartoffelbrei³ oder die Protestaktionen der „Letzten Generation“, bei der sich Mitglieder der Gruppierung auf der Autobahn festgeklebt haben⁴. Aus strafrechtlicher Sicht sind solche Fälle von Relevanz, weil die Aktivisten häufig den Tatbestand von Straftatbeständen verwirklichen. So kommt etwa eine Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs⁵, Sachbeschädigung⁶, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte oder Nötigung⁷ in Betracht. Damit stellt sich

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter <https://openjur.de/u/2454411.html> sowie veröffentlicht in BeckRS 2022, 29889.

² Siehe z.B. *Wenkert*, Klimacamp am Braunkohletagebau Garzweiler II, WDR v. 25.8.2022, abrufbar unter <https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/start-des-klimacamps-in-erk-luetzerath-100.html> (29.11.2022).

³ *Zinsmeister*, Klima-Aktivisten werfen Monet-Gemälde mit Kartoffelbrei – Polizei nimmt sie in Gewahrsam, Merkur v. 24.10.2022, abrufbar unter <https://www.merkur.de/deutschland/barberini-museum-monet-gemaelde-klima-aktivisten-kartoffelbrei-wurf-potsdam-protestaktion-zr-91869894.html> (29.11.2022).

⁴ *Nietfeld/Salmen*, Hände auf der Straße festgeklebt: Klimaaktivisten blockieren erneut Autobahn-Zufahrten in Berlin, Tagesspiegel v. 26.1.2022, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/klimaaktivisten-blockieren-erneut-autobahn-zufahrten-in-berlin-5417899.html> (29.11.2022).

⁵ AG Mönchengladbach-Rheydt BeckRS 2022, 4182.

⁶ OLG Celle BeckRS 2022, 21494.

⁷ Siehe AG Tiergarten, Beschl. v. 5.10.2022 – (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) – nicht veröffentlicht.

die Frage, ob das von den Aktivisten verfolgte Klimaschutzinteresse solche Straftaten rechtfertigen kann. Diese bildet den Gegenstand des hier besprochenen Urteils des OLG Düsseldorf, das sich mit einer Sprungrevision gegen ein Urteil des AG Mönchengladbach-Rheydt befasst.⁸

II. Sachverhalt

Die Entscheidung betrifft eine Protestaktion im Tagebaugelände Garzweiler in NRW.⁹ Das erstinstanzliche Urteil fasst den Sachverhalt wie folgt zusammen:

„Der Angeklagte und weitere Personen hatten sich als ‚Aktion Lebenslaute‘ zusammengeschlossen, um gemeinsam unter anderem für Klimaschutz und in concreto gegen den vor diesem Hintergrund abgelehnten Braunkohletagebau zu demonstrieren. In Ausübung dessen betreten der Angeklagte und seine gesondert verfolgten 52 Mittäter(innen) am frühen Morgen [...] das Tagebaugelände H der S Q AG, indem sie über die ‚Rampe X‘ den Erdwall, der das Tagebaugelände umgab, überwandten. Auf dem Tagebaugelände musizierten der Angeklagte und seine Mittäter(innen) gemeinsam vor einem mitgeführten ‚Anti-Kohle‘-Banner. Kurz darauf trafen Polizeibeamte ein. Deren Aufforderung, sich auszuweisen und das Tagebaugelände zu verlassen, entsprachen der Angeklagte und seine Mittäter(innen) widerstandslos.“¹⁰

Die Staatsanwaltschaft hatte zunächst den Erlass eines Strafbefehls wegen Hausfriedensbruchs beantragt, woraufhin das AG Mönchengladbach-Rheydt Hauptverhandlungstermine anordnete.¹¹

III. Entscheidung

Das AG Mönchengladbach-Rheydt sieht den objektiven Tatbestand des Hausfriedensbruchs zwar als gegeben an, allerdings sei die Tat nicht „widerrechtlich“ bzw. „ohne Befugnis“ erfolgt. Vielmehr sei der Hausfriedensbruch gerechtfertigt. In Ausnahmefällen könne sich die strafrechtliche Rechtfertigung direkt aus den Grundrechten ergeben, nämlich dann, wenn eine Bestrafung zu einem nicht tragbaren Ergebnis führe.¹² Im Fall des Angeklagten überwiegen nach Abwägung seine Interessen das Strafverfolgungsinteresse. Dies liege zum einen daran, dass es sich bei § 123 StGB allgemein um ein minder schweres Delikt handle.¹³ Zum anderen handle es sich konkret um einen minder schweren Fall des Hausfriedensbruchs, weil das Tagebaugelände keinen erhöhten Privatsphärenschutz biete und nur durch einen leicht zu

⁸ OLG Düsseldorf BeckRS 2022, 29889; AG Mönchengladbach-Rheydt BeckRS 2022, 4182.

⁹ Eine Zusammenfassung zum Geschehen findet sich auf der Internetseite der Aktivisten unter https://www.lebenslaute.net/?page_id=4588 (30.11.2022).

¹⁰ AG Mönchengladbach-Rheydt BeckRS 2022, 4182 Rn. 1 ff.

¹¹ Siehe OLG Düsseldorf BeckRS 2022, 29889 Rn. 2.

¹² AG Mönchengladbach-Rheydt BeckRS 2022, 4182 Rn. 12.

¹³ AG Mönchengladbach-Rheydt BeckRS 2022, 4182 Rn. 16.

überwindenden Erdwall abgetrennt sei.¹⁴

Entscheidend ist nach Ansicht des Gerichts aber, dass die Tätigkeit des Angeklagten von seinen Grundrechten auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG), Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG) und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 3 GG, sic¹⁵) geschützt ist.¹⁶ Kurzfristige Behinderungen ohne relevante Beeinträchtigungen seien im Lichte der Versammlungsfreiheit hinzunehmen, weshalb die friedliche Demonstration durch Gesang hier legitim sei. Darüber hinaus handele es sich aber um eine Meinungsäußerung zu einer Gewissensentscheidung, die dem Schutz von Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG unterliege. Hierzu führt das Gericht aus:

„Der Klimawandel und der gesellschaftliche Einfluss darauf sind Themen von herausragender Bedeutung. Die politische Entscheidung, den als klimaschädlich erkannten Braunkohleabbau einerseits zu unterbinden, andererseits den Zeitpunkt dazu erst Jahre nach der Entscheidung festzusetzen, ist unabhängig von ihrer Richtigkeit geeignet, den einzelnen je nach persönlicher Überzeugung in die Gewissensnot zu versetzen, dagegen protestieren zu wollen. Da die Motivation der Aktivisten darin bestand, mit ihrer Aktion pointiert auf den menschengemachten Klimawandel hinzuweisen, kommt eine Rechtfertigung aus Art. 4 Abs. 3 GG zumindest in Betracht. Jedenfalls aber ist die genannte politische Entscheidung geeigneter Hintergrund der Ausprägung eines vielfältigen Meinungsspektrums. Der Angeklagte handelte ersichtlich aus seiner Gewissens- und Meinungshaltung gegenüber der Fortsetzung des Braunkohleabbaus heraus.“¹⁷

Eine effektive Kundgabe dieser Meinung sei, so das Gericht, nur durch die Aktion auf dem Tagebaugelände möglich gewesen.¹⁸ In die Abwägung sei außerdem eingeflossen, dass zur Ausweitung des Braunkohleabbaus in den letzten Jahren ganze Dörfer enteignet worden seien, was der S Q AG zugutekomme. Es sei daher nur angemessen, ihr einen verhältnismäßig milden Eingriff in ihr Eigentum abzuverlangen.¹⁹

Auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision hob das OLG Düsseldorf das Urteil des AG Mönchengladbach-Rheydt auf und wies die Sachen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück. Es könne offen bleiben, ob eine Rechtfertigung oder ein Entschuldigungsgrund überhaupt unmittelbar aus den Grundrechten abgeleitet werden könne.²⁰ Jedenfalls wäre eine effektive Grundrechtsausübung auch vor dem Tagebaugelände, d.h. ohne Begehung eines Hausfriedens-

bruchs, möglich gewesen.²¹ Hiergegen könne nicht eingewendet werden, dass eine Demonstration vor dem Tagebaugelände nicht so effektiv sei, da „das Grundgesetz keinen Anspruch auf die selbstdefinierte effektivste Grundrechtsausübung [gewährleiste]“. ²² Auf die Frage, ob – wenn überhaupt – eine Rechtfertigung aus Klimaschutzgründen in Betracht komme, ging das OLG Düsseldorf nicht weiter ein.

IV. Bewertung

Die Entscheidung des AG Mönchengladbach-Rheydt birgt mit ihrer Bewertung des Klimaschutzinteresses politischen Sprengstoff. Sie reiht sich ein in eine Reihe von Entscheidungen im In- und Ausland, in denen es um Rechtfertigung der Begehung von Straftaten aus Gründen des Klimaschutzes geht.²³ Insoweit wirft sie eine Vielzahl grundlegender juristischer Fragen auf, die durch die Revision nur unzureichend geklärt sind.

1. Widerrechtliches Eindringen

Zunächst einmal ist klarzustellen, dass nach dem vom AG festgestellten Sachverhalt nur ein Fall des widerrechtlichen Eindringens in ein befriedetes Besitztum nach § 123 Abs. 1 Var. 1 StGB vorliegt, da sich die Täter auf Aufforderung widerstandslos entfernt haben. Das Eindringen setzt schon begrifflich voraus, dass es gegen den Willen des Berechtigten geschieht, so dass ein Einverständnis des Hausrechtsinhabers bereits den Tatbestand ausschließt.²⁴ „Widerrechtlich“ soll dagegen nach h.M. nur ein Hinweis auf die allgemeinen Rechtfertigungsgründe sein, die nach Feststellung des Tatbestands zu prüfen sind.²⁵ Begründen lässt sich diese Differenzierung mit der Überlegung, dass das Betreten eines Raumes oder befriedeten Besitztums grds. als Ausprägung der allgemeinen Handlungsfreiheit erlaubt ist und nur durch den entgegenstehenden Willen des Hausrechtsinhabers verboten wird, während eine darüberhinausgehende Rechtfertigung dieser Verhaltenspflichtverletzung nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt. Die praktischen Auswirkungen der Unterscheidung von Tatbestandsausschluss- und Rechtfertigungsgründen sind gering und zeigen sich nur im Fall eines Irrtums über das tatsächliche Geschehen: Während bei Tatbestandsausschlussgründen unstreitig ein Tatumstandsirrtrum vorliegt, der gem. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB zum Vorsatzausschluss führt, ist bei einem Erlaubnistatumstandsirrtrum umstritten, ob die Rechtsfolge des § 16 Abs. 1 oder § 17 StGB Anwendung findet.²⁶

²¹ OLG Düsseldorf BeckRS 2022, 29889 Rn. 7.

²² OLG Düsseldorf BeckRS 2022, 29889 Rn. 7.

²³ Siehe OLG Celle BeckRS 2022, 21494; AG Tiergarten, Beschl. v. 5.10.2022 – (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) – nicht veröffentlicht. Siehe auch die Beispiele zum Schweizer Recht bei Payer, sui-generis 2020, 226 (228).

²⁴ Siehe nur Feilcke, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 4. Aufl. 2022, § 123 Rn. 27.

²⁵ Kuhli, JuS 2013, 211 (214); Feilcke (Fn. 24), § 123 Rn. 48.

²⁶ Zu diesem Standardstreit etwa Frister, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2020, Kap. 14 Rn. 29 ff.; Christoph, JA 2016, 32; Momsen/Rackow, JA 2006, 550 und JA 2006, 654.

¹⁴ AG Mönchengladbach-Rheydt BeckRS 2022, 4182 Rn. 19.

¹⁵ Die Berufung auf Art. 4 Abs. 3 GG ist offensichtlich falsch, da es hier nicht um Kriegsdienstverweigerung geht. Einschlägig ist die Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG.

¹⁶ AG Mönchengladbach-Rheydt BeckRS 2022, 4182 Rn. 22.

¹⁷ AG Mönchengladbach-Rheydt BeckRS 2022, 4182 Rn. 26 f.

¹⁸ AG Mönchengladbach-Rheydt BeckRS 2022, 4182 Rn. 28.

¹⁹ AG Mönchengladbach-Rheydt BeckRS 2022, 4182 Rn. 30.

²⁰ OLG Düsseldorf BeckRS 2022, 29889 Rn. 6.

Nur, wenn man mit der strengen Schuldtheorie Letzteres annimmt, spielt die Differenzierung in der Fallbearbeitung eine Rolle.

2. Grundrechte als Rechtfertigungsgründe?

Folgt man mit dem AG Mönchengladbach-Rheydt und der h.M. der Ansicht, dass „widerrechtlich“ nur einen Hinweis auf die Rechtfertigungsebene darstellt, ist auf dieser zu prüfen, ob das Eindringen in das Tagebaugelände ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Das Strafrecht kennt verschiedene Rechtfertigungsgründe, unter anderem § 32 StGB (Notwehr) und § 34 StGB (Notstand). Das AG Mönchengladbach-Rheydt hält sich indes nicht mit der Prüfung dieser Rechtfertigungsgründe auf, sondern nimmt direkt Bezug auf die Grundrechte.²⁷ Das OLG Düsseldorf hat im Ergebnis offengelassen, ob Grundrechte direkt zur Rechtfertigung herangezogen werden können, allerdings diesbezüglich Zweifel geäußert.²⁸ Für die Fallbearbeitung stellt sich daher die Frage, ob bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit unmittelbar auf die Grundrechte zurückgegriffen werden kann. Dies wird kontrovers diskutiert.

Für die Berücksichtigung einzelner Grundrechte auf Rechtfertigungsebene spricht, dass nicht nur das Strafgesetz als solches, sondern auch die Bestrafung eines Individuums einen Grundrechtseingriff darstellt, der verhältnismäßig sein muss.²⁹ Insoweit liegt es nahe, jede Bestrafungsmaßnahme an den Grundrechten zu messen. Dabei ist eine Berücksichtigung der Grundrechte auf Rechtfertigungsebene nicht zwingend.³⁰ Auch durch eine verfassungskonforme Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale kann ein Eingriff in die Grundrechte verhindert werden.³¹ Der Prüfungspunkt der Rechtswidrigkeit bietet sich allerdings an, weil die sich bei einer Rechtfertigung durch Grundrechte stellenden Abwägungsfragen typischerweise auf Rechtfertigungsebene diskutiert werden.³² Dies liegt daran, dass es in diesen Fällen wie in klassischen Fällen der Rechtfertigung um die Frage geht, ob ein an sich verbotenes tatbestandsmäßiges Verhalten ausnahmsweise als erlaubt anzusehen ist.

Gegen die Berücksichtigung der Grundrechte als Rechtfertigungsgründe lässt sich einwenden, dass der Gesetzgeber mit der Entscheidung für eine Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens und mit der Normierung von Rechtfertigungsgründen bereits eine Abwägung vorgenommen hat, aus der sich ergibt, in welchen Fällen eine Rechtfertigung in Betracht kommt.³³ § 34 StGB sieht sogar explizit eine Interessenabwägung vor, in deren Rahmen Grundrechte berücksichtigt

werden können.³⁴ Eine Rechtfertigung unmittelbar aus den Grundrechten unterläuft nach dieser Ansicht die vom Gesetzgeber getroffene Wertung, z.B. eine Notstandsrechtfertigung nur unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten. So gebe es bei grundrechtssensiblen Straftaten wie § 240 StGB oder § 185 StGB Öffnungsklauseln (Verwerflichkeit, § 240 Abs. 2 StGB) und besondere Rechtfertigungsgründe (§ 193 StGB), die der erhöhten Grundrechtssensibilität Rechnung tragen sollten.

Der ersten Ansicht ist zuzugestehen, dass die Strafgerichte wie andere Gerichte auch verpflichtet sind, das Recht verfassungskonform anzuwenden. Bei einer Strafverurteilung sind daher auch die Grundrechte des Angeklagten zu berücksichtigen, in die durch das Urteil eingegriffen wird. Auch sind die im StGB geregelten Rechtfertigungsgründe nicht abschließend, wie sich z.B. an der Anerkennung der Einwilligung als ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund zeigt.³⁵ Die Gegenansicht hat jedoch insoweit Recht, als der Gesetzgeber in vielen Fällen bereits eine Vorentscheidung darüber getroffen hat, wann ein Grundrechtseingriff durch entgegenstehende (Grund-)Rechte gerechtfertigt wird. So ist gem. § 32 StGB nach h.M. auch eine Tötung zur Verteidigung mäßig wertvoller Sachwerte gerechtfertigt.³⁶ Ob dieses Ergebnis bei einer Einzelfallabwägung der Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 14 GG im Wege praktischer Konkordanz erreicht worden wäre, darf bezweifelt werden. Das geschriebene Recht gibt daher wichtige inhaltliche Orientierungen und dient somit dem Bestimmtheitsgrundsatz.³⁷ Diese sollten nicht ohne Not unterwandert werden.

Für die Falllösung folgt daraus, dass vorrangig die im Strafrecht anerkannten Rechtfertigungsgründe geprüft und ggf. verfassungskonform ausgelegt werden sollten.³⁸ Ein Rückgriff auf eine aus Grundrechten unmittelbar folgende Rechtfertigung kommt nur dann in Betracht, wenn die allgemeinen Rechtfertigungsgründe insoweit nicht weiterhelfen.³⁹ Dann ist dieser allerdings auch zulässig, wobei hier die sich aus dem Gesetz ergebenden Wertungen eine Orientierung geben können.

3. Rechtfertigung gem. § 34 StGB

Das AG Mönchengladbach-Rheydt hätte sich daher zunächst mit einer möglichen Rechtfertigung gem. § 34 StGB befassen müssen. Dies ist auch in Klausuren und Hausarbeiten anzuraten, in denen es um Proteste aus Gründen des Klimaschutzes geht. Die Prüfung des § 34 StGB ist indes nicht einfach, da nahezu alle Merkmale Probleme aufweisen, die an dieser

²⁷ AG Mönchengladbach-Rheydt BeckRS 2022, 4182 Rn. 7 ff.

²⁸ OLG Düsseldorf BeckRS 2022, 29889 Rn. 7.

²⁹ Reichert-Hammer, Politische Fernziele und Unrecht, 1991, S. 121 f.; Brand/Winter, JuS 2021, 113 (115 f.) m.w.N.

³⁰ Radtke, GA 2000, 19 (27).

³¹ Siehe etwa zum sog. vergeistigten Gewaltbegriff bei § 240 StGB BVerfGE 92, 1 (14 ff.).

³² Näher Reichert-Hammer (Fn. 29), S. 119; Brand/Winter, JuS 2021, 113 (115). Siehe auch Radtke, GA 2000, 19 (28).

³³ Vgl. OLG Stuttgart NStZ 1983, 121 (122): keine analoge Anwendung von § 193 StGB. Siehe auch Böse, ZStW 2000, 40 (42 f.).

³⁴ Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 9 Rn. 112.

³⁵ Allgemeine Ansicht, siehe nur Frister (Fn. 26), Kap. 13 Rn. 1; Kühl (Fn. 34), § 9 Rn. 20.

³⁶ Zur Mindermeinung Frister (Fn. 26), Kap. 16 Rn. 28 f.

³⁷ Böse, ZStW 2000, 40 (62).

³⁸ So auch Kühl (Fn. 34), § 9 Rn. 110; Böse, ZStW 2000, 40 (42 f.); Rönnau, in: Cirener u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 3, 13. Aufl. 2019, vor § 32 Rn. 139.

³⁹ Ebenso Rönnau (Fn. 37), vor § 32 Rn. 139 m.w.N. A.A. Böse, ZStW 2000, 40 (62 ff.).

Stelle nur angedeutet werden können.⁴⁰ So ist bereits fraglich, ob im drohenden Klimawandel eine gegenwärtige Gefahr i.S.d. § 34 StGB gesehen werden kann.⁴¹ Unterstellt man, dass eine solche Gefahr vorliegt, stellt sich allerdings die Folgefrage nach der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Handlung der Aktivisten.⁴²

a) Eignung zur Gefahrabwendung

Gem. § 34 StGB darf die Gefahr auch nicht anders als durch das strafbare Verhalten abwendbar sein, d.h. das strafbare Verhalten muss das mildeste aller Mittel mit gleicher Eignung sein.⁴³ Dafür muss es zunächst überhaupt geeignet sein, die Gefahr abzuwenden. Problematisch ist hierbei, dass durch eine Protestaktion als solche der CO₂-Ausstoß der Menschheit nicht vermindert wird. Selbst wenn in einem hypothetischen Szenario Klimaaktivisten ein Kohlekraftwerk sprengen würden, damit dieses kein CO₂ mehr ausstoßen kann, wäre dadurch nicht sichergestellt, dass nicht an anderer Stelle mehr CO₂ produziert wird. Die Klimaerwärmung kann nicht durch eine Einzelperson aufgehalten werden.⁴⁴ Das OLG Celle lehnte in einem vergleichbaren Fall die Eignung der Sachbeschädigung durch Bemalen eines Universitätsgebäudes mit einer Klimaschutzparole ab:

„Denn die Beschädigung der Fassade [...] ist nicht in der Lage, dem Klimawandel entgegen zu wirken. Soweit die Revision hierzu sinngemäß der Auffassung ist, eine derartige einzelne Handlung könne zwar allein die Abwehr der Gefahr nicht herbeiführen, wohl aber eine Vielzahl einzelner Bemühungen, so dass die Geeignetheit dieser Vielzahl der Bemühungen auch für jede einzelne Handlung angenommen werden müsse, geht dies fehl. Denn es ist offenkundig, dass auch eine Vielzahl von Beschädigungen der Fassade von Universitätsgebäuden ebenso wenig wie eine einzelne Beschädigung durch den Angeklagten Auswirkungen auf den Klimawandel haben können. Es handelt sich stattdessen bei dem Verhalten des Angeklagten jeweils um rein politisch motivierte Symboltaten. Zudem ist schließlich auch nicht ersichtlich, dass die Gefahr eines Klimawandels nicht anders als durch die Begehung

die Begehung von Straftaten abgewendet werden könnte.“⁴⁵

Dem ist insoweit zuzustimmen, als das Bemalen von Wänden ebenso wenig wie das Betreten eines fremden Geländes geeignet ist, den unumkehrbaren Klimawandel aufzuhalten. Das Ziel der Klimaaktivisten im hier besprochenen Fall war aber auch nicht, durch ihre Aktion die Emissionen durch Garzweiler zu verringern. Vielmehr sollte durch die Protestaktion Druck auf die Politik aufgebaut werden, damit diese Regelungen zum (stärkeren) Klimaschutz erlassen und durchsetzen. Das Protestverhalten sollte daher nur mittelbar die Klimaerwärmung verringern.⁴⁶ Dieser Zusammenhang ist für politische Proteste typisch. Gleichzeitig erklärt das Eignungskriterium auch, warum Aktionen gegen Einzelne wie das Zerstechen von Autoreifen, um den Nachbarn zur Nutzung des ÖPNV zu bewegen, nicht durch Klimanotstand gerechtfertigt werden können. Ob diese mittelbare Eignung zum Verringern der Klimaerwärmung den Anforderungen des § 34 StGB genügt, wird unterschiedlich beurteilt.⁴⁷ Dafür spricht, dass unser demokratisches System auf dem Gedanken aufbaut, dass eine Änderung der Gesetze durch friedlichen Protest und entsprechende Einflussnahme erreicht werden soll.⁴⁸ Spräche man politischer Einflussnahme die Eignung zu einer Klimarettung ab, würde dies die Aktivisten stets zu eingriffsintensiveren aktiven Widerstandsmaßnahmen treiben.⁴⁹ Wer eine Eignung zur Gefahrabwendung dennoch ablehnt, müsste nach dem hier vertretenen Stufenverhältnis dann eine Rechtfertigung direkt auf Basis der Grundrechte prüfen.

b) Mildestes Mittel

Geht man von der grundsätzlichen Eignung des Verhaltens zur Änderung der Klimapolitik und damit Schutz des Klimas aus, muss es sich auch um das mildeste der den Aktivisten zur Verfügung stehenden Mittel handeln. Dies ist der Punkt, den das OLG Düsseldorf zum Anlass nimmt, die Entscheidung des AG aufzuheben. Während das AG Mönchengladbach-Rheydt ausführt, ein Protest vor dem Gelände sei weniger effektiv, stellt sich das OLG Düsseldorf auf den Standpunkt, der Protest vor dem Gelände, also ohne Verletzung des Hausrechts, wäre gleich effektiv gewesen.⁵⁰

Diese Wertung des OLG Düsseldorf überzeugt nicht. Es verkennt die Bedeutung von Art. 8 GG, der hier unstrittig einschlägig ist. Dieser gestattet es den Demonstranten unter anderem, den Ort der Versammlung so zu wählen, dass sie hierdurch bereits ihren Standpunkt beziehen und Stellung

⁴⁰ Ausführlich *Bönte*, HRRS 2021, 164 (164 ff.); *Reichert-Hammer* (Fn. 29), S. 175 ff. Siehe hierzu auch *Payer*, *sui-generis* 2020, 226 (231 ff.).

⁴¹ Bejahend *Bönte*, HRRS 2021, 164 (164 ff.); *Payer*, *sui-generis* 2020, 226 (233); *Reichert-Hammer* (Fn. 29), S. 185; offenbar auch OLG Celle BeckRS 2022, 21494 Rn. 6; *Bayer*, *Auto fahren oder Klima retten?*, *Verfassungsblog* v. 6.10.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/auto-fahren-oder-klima-retten/> (30.11.2022).

⁴² Auf die ebenfalls problematische Frage der Angemessenheit wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen.

⁴³ Allgemeine Ansicht, siehe nur *Rengier*, *Strafrecht*, *Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 19 Rn. 20.

⁴⁴ *Wagner*, *NJW* 2021, 2256 (2257 Rn. 9).

⁴⁵ OLG Celle BeckRS 2022, 21494 Rn. 6, 7.

⁴⁶ *Reichert-Hammer* (Fn. 29), S. 187.

⁴⁷ Bejahend etwa *Bönte*, HRRS 2021, 164 (168 f.); *Reichert-Hammer* (Fn. 29), S. 188 f.; ablehnend etwa *Payer*, *sui-generis* 2020, 226 (334 f.); *Radtke*, *GA* 2000, 19 (29 f.).

⁴⁸ Vgl. *BVerfGE* 69, 315 (346). Siehe auch *Reichert-Hammer* (Fn. 29), S. 188 f.

⁴⁹ Vgl. OLG Celle BeckRS 2022, 21494 Rn. 11.

⁵⁰ OLG Düsseldorf BeckRS 2022, 29889 Rn. 7.

nehmen.⁵¹ Dabei spielt mediale Aufmerksamkeit mit Blick auf das Ziel, eine Änderung der Politik zu erreichen, eine große Rolle. Hätten die Demonstranten das Gelände nicht betreten, wäre es nicht zu einem Polizeieinsatz und zu Strafverfahren gekommen und die Aktion wäre weniger bekannt gewesen.⁵² Da für die Frage, ob mildere, gleich effektive Mittel zur Verfügung standen, der In-dubio-pro-reo-Grundsatz gilt, hätte das Gericht erläutern müssen, warum die Protestaktion in gleich effektiver Art und Weise vor dem Gelände hätte erfolgen können. Das OLG Düsseldorf hat dies nicht getan und scheint es auch gar nicht für notwendig zu halten, dass eine mildere Alternativmaßnahme gleicher Effektivität vorliegen muss. So führt es aus:

„Diesbezüglich kann seitens der Angeklagten auch nicht eingewandt werden, dass die Demonstration vor dem Gelände von RWE nicht so effektiv gewesen wäre, [sic] wie die Demonstration auf dem Tagebaugelände, da das Grundgesetz keinen Anspruch auf die selbstdefinierte effektivste Grundrechtsausübung gewährleistet.“⁵³

Hier offenbart sich das Risiko einer von strafrechtlichen Maßstäben losgelösten Grundrechtsprüfung im Rahmen der Rechtfertigung. Mit Blick auf das Grundgesetz mag die Behauptung, dass es keinen Anspruch auf die aus Sicht des Betroffenen effektivste Grundrechtsausübung gebe, richtig sein. Im Rahmen des § 34 StGB ist aber anerkannt, dass der Täter sich grds. nicht auf weniger effektive Gefährdungsmöglichkeiten verweisen lassen muss.⁵⁴ Insoweit ist der Einwand, ein Protest vor dem Gelände sei weniger effektiv gewesen, durchaus relevant und hätte vom OLG Düsseldorf ernstgenommen werden müssen.

c) Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeit

Ob der Einwand im Ergebnis greift, ist eine Frage der Interessenabwägung. § 34 StGB setzt voraus, dass das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Hier ist ein naheliegendes Einfallstor für grundrechtliche Wertungen, wie sie vom AG Mönchengladbach-Rheydt angestellt wurden und wie sie das Grundgesetz mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit der Einzelmaßnahme fordert. Sofern man § 34 StGB entgegen der hier vertretenen Ansicht, etwa mangels gegenwärtiger Gefahr, für nicht einschlägig hält, müsste man ähnliche Erwägungen im Rahmen einer Grundrechtsprüfung anstellen.⁵⁵

In einer vor kurzem ergangenen Entscheidung zu den Protesten der „Letzten Generation“ durch Festkleben auf Autobahnen führt das AG Tiergarten, unter Verweis auf die ein-

schlägige Rechtsprechung des BVerfG, zur Verwerflichkeit dieses Verhaltens i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB aus:

„Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion (a), deren vorherige Bekanntgabe (b), Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten (c), die Dringlichkeit des blockierten Transports (d), aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (e). Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist (f). Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92, 112).“⁵⁶

Das AG Tiergarten hielt die Proteste der „Letzten Generation“ auf Basis dieser Kriterien im Ergebnis für nicht verwerflich und lehnte daher den Erlass eines Strafbefehls gegen die Demonstranten ab.

Zieht man die vom AG zusammengefassten Kriterien für die Abwägung der Grundrechte des Hausrechtsinhabers (Art. 14 GG) und der Klimaaktivisten (Art. 8 Abs. 1, 4 Abs. 1 GG) heran, spricht einiges dafür, dass das Verhalten der Aktivisten auf dem Tagebaugelände Garzweiler ebenfalls noch nicht die Schwelle der Rechtswidrigkeit überschreitet.⁵⁷ So geht das AG Mönchengladbach-Rheydt davon aus, es handle sich um eine Beeinträchtigung von geringer Intensität. Zwar sei das Hausrecht des Betreibers des Tagebaugeländes verletzt worden, allerdings sei die Beeinträchtigung nur von kurzer Dauer gewesen und es gebe keine Anhaltspunkte da-

⁵¹ Siehe AG Tiergarten, Beschl. v. 5.10.2022 – (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) – nicht veröffentlicht – mit Verweis auf BVerfGE 69, 315 (345).

⁵² Die Verf. dieser Anmerkung hatte bis zur Entscheidung des AG Mönchengladbach-Rheydt zumindest nichts von dieser Protestaktion gehört.

⁵³ OLG Düsseldorf BeckRS 2022, 29889 Rn. 7.

⁵⁴ Rengier (Fn. 42), § 19 Rn. 20.

⁵⁵ So OLG Düsseldorf BeckRS 2022, 29889 Rn. 7.

⁵⁶ AG Tiergarten, Beschl. v. 5.10.2022 – (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) – nicht veröffentlicht.

⁵⁷ Vgl. auch AG Flensburg, Urt. v. 7.11.2022, mit dem die Besetzer eines im Privateigentum stehenden Waldes vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs freigesprochen wurden, <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Freispruech-fuer-Baumbesetzer-vom-Flensburger-Bahnhofswald,bahnhofswald174.html> (29.11.2022).

für, dass der Betrieb beeinträchtigt worden wäre.⁵⁸ Ob die Beeinträchtigung tatsächlich so gering war, ließe sich diskutieren. Der Hausfriedensbruch fand an einem Sonntag kurz vor 6 Uhr morgens statt und dauerte ca. vier Stunden, wobei die Polizei recht schnell vor Ort war und die eigentliche Blockade durch das Konzert kürzer war. Das Konzert war nach Angaben der Aktivisten aber bewusst auf die Zeit des Schichtwechsels gelegt worden und es wurden auch zwei Förderbänder gestoppt.⁵⁹ Dennoch ist dem AG Mönchengladbach-Rheydt darin zuzustimmen, dass es sich um eine minder schwere Form des Hausfriedensbruchs handelt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich um ein Geschäftsgelände handelt, das keinen erhöhten Privatsphärenschutz bietet, so dass nur Art. 14 GG, nicht aber das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betreiber des Tagebaugeländes in die Abwägung einzustellen ist.⁶⁰ Für ein Überwiegen der Interessen der Aktivisten spricht auch der enge Zusammenhang zwischen gewähltem Ort und Gegenstand der Demonstration.⁶¹ Da die Aktion gerade gegen eine Erweiterung des Tagebaugeländes gerichtet war, war mit der Wahl des Tagebaugeländes als Protestort eine Stellungnahme verbunden, die an einem anderen Ort in dieser Form nicht möglich gewesen wäre.

Neben der Sache liegt allerdings der Hinweis des AG auf die im Zusammenhang mit dem Tagebau Garzweiler II verbundenen Enteignungen.⁶² Dass der S Q AG ein Ausbau des Braunkohletagebaus durch rechtmäßige Enteignungen ermöglicht wurde, führt nicht dazu, dass ihr Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG einen geringeren Stellenwert hätte und ihr daher stärkere Eingriffe zuzumuten wären. Die Sozialbindung des Eigentums aus Art. 14 Abs. 2 S. 1 GG besteht auch, wenn man selbst nicht von Enteignungen zum Wohl der Allgemeinheit profitiert hat.

Man muss allerdings diskutieren, ob die Sozialbindung wirklich so weit reicht, dass das Eindringen von Aktivisten in das eigene befriedete Besitztum erduldet werden muss. Bei Privatgrundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wäre dies wegen der Verstärkung durch den Privatsphärenschutz sicher abzulehnen. Auch bei Geschäftsgrundstücken kann man die vom AG Mönchengladbach-Rheydt gezogene Wertung in Zweifel ziehen, wenn man dem Hausrecht einen höheren Stellenwert zuweist. Denn anders als im Fall des Festklebens auf der Autobahn durch Mitglieder der „Letzten Generation“, über den das AG Tiergarten zu entscheiden hatte, sind hier Individualrechte betroffen, d.h. es wird dem Hausrechtsinhaber ein Sonderopfer abverlangt.

In diese Richtung gehen die Ausführungen des OLG Celle, das eine Rechtfertigung der Sachbeschädigung mit dem Argument ablehnt, niemand sei berechtigt, in Rechte anderer

einzugreifen, um auf diese Weise mediale Aufmerksamkeit zu erlangen.⁶³ Weiter heißt es beim OLG Celle:

„Würde die Rechtsordnung insoweit einen Rechtfertigungsgrund akzeptieren, der allein auf der Überzeugung des Handelnden von der Überlegenheit seiner eigenen Ansicht beruht, so liefe dies auf eine grundsätzliche Legalisierung von Straftaten zur Erreichung politischer Ziele hinaus, wodurch eine Selbstaufgabe von Demokratie und Rechtsfrieden durch die Rechtsordnung selbst verbunden wäre und die mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Rechtsordnung schlechthin unverträglich ist [...]“⁶⁴.

Das letztgenannte Problem stellt sich allerdings nicht, wenn man – anders als das OLG Celle – den Straftaten eine Eigenschaft zur Gefahrabwehr zuspricht. Die grundsätzliche Frage, ob die Interessen der Aktivisten an medialer Aufmerksamkeit die der Individualbetroffenen überwiegen, stellt sich aber regelmäßig in solchen Fällen und ist stets zu diskutieren.

Dass die Rechte des Hausrechtsinhabers in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt worden seien, wäre somit ein legitimer Einwand gewesen. Das BVerfG hat noch nicht entschieden, wie solche Kollisionen aufzulösen sind, scheint aber ein (zumindest partielles) Zurücktreten der Privatinteressen zu befürworten, wenn die Privaten die Bereitstellung schon der Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation selbst übernehmen und sich somit staatsähnlich verhalten.⁶⁵ Das ist bei dem Tagebaugelände allerdings nicht der Fall, da dies nur von Berechtigten betreten werden sollte. Insoweit hätte man auch diskutieren müssen, ob mit Blick auf die Verletzung des Hausrechts im konkreten Fall eine weniger effektive Form des Protests für die Demonstranten hinnehmbar gewesen wäre.⁶⁶ Möglicherweise ist es das, was das OLG Düsseldorf gemeint hat, wenn es meint, es bestehe kein Anspruch auf die selbstdefiniert effektivste Grundrechtsbindung. Diese bloße Feststellung wird der Komplexität der Frage allerdings nicht gerecht.

V. Fazit und Ausblick

Das OLG Düsseldorf befasst sich als eines der ersten Obergerichte mit einer möglichen Rechtfertigung von Straftaten aus Klimaschutzgründen, nachdem das AG Mönchengladbach-

⁵⁸ AG Mönchengladbach-Rheydt BeckRS 2022, 4182 Rn. 14 ff.

⁵⁹ Siehe die Seite der Aktion Lebenslaute, abrufbar unter https://www.lebenslaute.net/?page_id=4588 (28.11.2022).

⁶⁰ Siehe AG Mönchengladbach-Rheydt BeckRS 2022, 4182 Rn. 19.

⁶¹ AG Mönchengladbach-Rheydt BeckRS 2022, 4182 Rn. 24.

⁶² AG Mönchengladbach-Rheydt BeckRS 2022, 4182 Rn. 30.

⁶³ OLG Celle BeckRS 2022, 21494 Rn. 11.

⁶⁴ OLG Celle BeckRS 2022, 21494 Rn. 12. Ebenso *Payer*, *sui generis* 2020, 226 (238 f.).

⁶⁵ BVerfG NJW 2015, 2485 (2485 Rn. 6). Näher *Wendt*, *NVwZ* 2012, 606. Vgl. dazu auch die Regelung in § 21 VersG NRW n.F., die bei Versammlungen auf Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikum zum kommunikativen Verkehr geöffnet sind, Anwendung findet und Vorgaben zur Interessenabwägung macht.

⁶⁶ Siehe BVerfG, NJW 1993, 2432, wo eine Rechtfertigung von Straftaten in entsprechenden Fällen abgelehnt wird. Ebenso z.B. *Radtke*, *GA* 2000, 19 (34); *Rönnau* (Fn. 37), vor § 32 Rn. 142; *Brand/Winter*, *JuS* 2021, 113 (117); *Reichert-Hammer* (Fn. 29), S. 148 f.

Rheydt die Täter, die eine Protestaktion auf dem Tagebaugelände Garzweiler durchgeführt hatten, freigesprochen hatte. Der kurze Beschluss wird der ausführlichen Begründung im amtsgerichtlichen Urteil allerdings nicht gerecht und lässt wesentliche Fragen offen.⁶⁷ Er gibt den Amtsgerichten daher keine Kriterien für die Handhabung vergleichbarer Fälle. Es ist deshalb anzunehmen, dass es zu etlichen weiteren Revisionsverfahren kommen wird. So dürfte auch die Entscheidung zum Nichterlass eines Strafbefehls wegen des Festklebens auf der Autobahn vom AG Tiergarten⁶⁸ mit der Sprungrevision vor dem KG angegriffen werden. In Nordrhein-Westfalen wird das OLG Düsseldorf vermutlich spätestens dann ein weiteres Mal mit entsprechenden Fragen befasst werden, wenn – was zu befürchten ist – Straftaten bei der geplanten Räumung des Dorfes Lützerath Anfang 2023 begangen werden. Es bleibt abzuwarten, ob die obergerichtliche Rechtsprechung eine klare Linie zum Umgang mit solchen Fällen entwickeln wird.

*Prof. Dr. Anne Schneider, LL.M., Düsseldorf**

⁶⁷ Auch die Angemessenheit der Notstandshandlung ist in Fällen des Klimanotstands problematisch, siehe *Brand/Winter*, JuS 2021, 113 (117).

⁶⁸ AG Tiergarten, Beschl. v. 5.10.2022 – (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) – nicht veröffentlicht.

* Die *Verf.* ist Inhaberin des Lehrstuhls Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.